

## **Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund**

### **Vergabe des Königsplatzes für Veranstaltungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 05144 von Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 26.09.2024, eingegangen am 26.09.2024

### **Schnellerer Auf- und Abbau bei Veranstaltungen am Königsplatz**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07201 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 05.11.2024

### **Anpassung der Vergabekriterien für Konzertveranstaltungen auf dem Königsplatz**

Antrag Nr. 20-26 / A 05677 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Leo Agerer vom 03.06.2025, eingegangen am 03.06.2025

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15422**

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 01.07.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **Kurzübersicht**

Zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Erfahrungen aus der Praxis ergeben die Notwendigkeit einer Anpassung der Richtlinien im Hinblick auf die Antragsfrist bei Konzert- und Kinoveranstaltungen auf dem Königsplatz; Der Verband der Münchner Kulturveranstaltenden (VDMK) e.V. fordert eine Änderung in der Genehmigungspraxis für Veranstaltungen am Königsplatz; Die CSU-Fraktion stellt einen Antrag zur Änderung der Genehmigungspraxis, der inhaltlich weitgehend den Forderungen des VDMK entspricht; Der BA 03 – Maxvorstadt stellt einen Antrag, der auf schnelleren Auf- und Abbau der Veranstaltungen abzielt; Die derzeitigen Veranstalter des Kino Open Air fordern eine Änderung der Veranstaltungsrichtlinien um eine Vergabe des Platzes für mindestens drei Jahre für das Kino Open Air sowie eine Erhöhung der Veranstaltungstage von sieben auf 14.
<b>Inhalt</b>	Änderung der Veranstaltungsrichtlinien in Bezug auf den Königsplatz
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	(-/-)
<b>Klimaprüfung</b>	nicht klimarelevant
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die Veranstaltungsrichtlinien werden gemäß Anlage 1 geändert.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Veranstaltungsrichtlinien, Königsplatz
<b>Ortsangabe</b>	Königsplatz, Stadtbezirk 03 - Maxvorstadt, Stadtgebiet München

## **Änderung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund**

### **Vergabe des Königsplatzes für Veranstaltungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 05144 von Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 26.09.2024

### **Schnellerer Auf- und Abbau bei Veranstaltungen am Königsplatz**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07201 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 05.11.2024

### **Anpassung der Vergabekriterien für Konzertveranstaltungen auf dem Königsplatz**

Antrag Nr. 20-26 / A 05677 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Leo Agerer vom 03.06.2025, eingegangen am 03.06.2025

#### Anlagen:

- Anlage 1 (A1): Änderung von Punkt 2.1 der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Anlage 2 (A2): Aktuelle Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Anlage 3 (A3): Antrag Nr. 20-26 / A 05144
- Anlage 4 (A4): Antrag Nr. 20-26 / B 07201 des BA 03 – Maxvorstadt
- Anlage 5 (A5): Schreiben VDMK e.V.
- Anlage 6 (A6): Stellungnahme des Mobilitätsreferates
- Anlage 7 (A7): Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft
- Anlage 8 (A8): Stellungnahme der Geschäftsstelle Kunstareal
- Anlage 9 (A9): Schreiben Kinoliebe GbR (derzeitige Betreiber Kino Open Air)
- Anlage 10 (A10): Stellungnahme VDMK e.V. zum Antrag des BA 03 – Maxvorstadt
- Anlage 11 (A11): Stellungnahme des BA 03 – Maxvorstadt
- Anlage 12 (A12): Mitzeichnung des Referates für Klima- und Umweltschutz
- Anlage 13 (A13): Antrag Nr. 20-26 / A 05677

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15422**

### **Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 01.07.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>3</b>
1. Ausgangslage	3
2. Behandlung des Schreibens des VDMK und des Stadtratsantrages	4
3. Zusammenfassung / Entscheidungsvorschlag	9
4. Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt -BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07201 vom 05.11.2024	10
5. Forderungen Kinoliebe GbR (derzeitige Betreiber des Kino Open Airs am Königsplatz) vom 07.10.2024	10
6. Antrag Nr. 20-26 / A 05677 der Herren StR Michael Pretzl und Leo Agerer (Anlage 13)	11
7. Klimarelevanz	11
8. Abstimmung mit den Referaten	11
9. Anhörung Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt	12
10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	12
11. Beschlussvollzugskontrolle	12
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>13</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>13</b>

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Ausgangslage

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.10.2019 (**Anlage 2**), lassen am Königsplatz Konzertveranstaltungen an bis zu drei Wochenenden jährlich mit jeweils zwei Veranstaltungstagen zu. In den letzten Jahren war die Nachfrage seitens der Veranstaltenden teilweise höher als das zur Verfügung stehende Kontingent. Dabei zeigte sich in der Praxis, dass die Antragsfrist für die Veranstaltenden (01.01. bis spätestens 30.04. des vor dem jeweiligen Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahres) unpraktikabel ist.

Darüber hinaus hat der Verband der Münchner Kulturveranstaltenden (VDMK) beim Kreisverwaltungsreferat mit Schreiben 01.07.2024 auch angeregt, den Genehmigungsprozess für Konzertveranstaltungen am Königsplatz neu zu regeln (siehe **Anlage 5**) und weitere Vorschläge zur Änderung der Richtlinien bereitet. Im Wesentlichen fordert der VDMK:

- Für reine Konzertveranstaltungen werden vier Wochenenden mit einem Spielzeitraum von Donnerstag bis Sonntag vergeben.
- An den jeweiligen Wochenenden können bis zu drei Konzerte in dem Zeitraum durchgeführt werden.
- Veranstalter können sich auf einen Tag bewerben, die Vergabe erfolgt nach Termin und nicht nach Wochenende.
- Bei der Reservierung fällt eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro an. Bei fester Buchung des Termines wird diese Gebühr mit der Miete verrechnet.
- Wenn der Termin drei Monate nach Reservierung nicht fest gebucht wird, verfällt die Reservierung. Der Termin wird dann allen interessierten Veranstaltern wieder zur Verfügung gestellt.
- Für die Vergabe des Platzes wird nicht nur der zeitliche Eingang der Bewerbung herangezogen, sondern auch die Realisierbarkeit der Veranstaltung und die Befähigung des Veranstalters geprüft. Den in München ansässigen Veranstaltern wird immer Vorrang gegeben.
- Die Vergabe des Platzes darf nur an Veranstalter gehen, die mindestens mit 10.000 Besuchern rechnen.
- Von einer reinen Auslosung der Termine wird abgesehen.
- Zusätzlich wird beantragt zu prüfen, ob die Grünfläche hinter der Glyptothek an festgelegten Tagen für Konzerte zur Verfügung gestellt werden kann.

Am 26.09.2024 stellte die CSU-Fraktion im Münchner Stadtrat einen inhaltlich nahezu identischen Antrag (**Anlage 3**).

Der Bezirksausschuss 03 – Maxvorstadt beantragt, die Auf- und Abbauzeiten erheblich zu verkürzen (BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07201 vom 05.11.2024, **Anlage 4**)

Der Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt wird in dieser Beschlussvorlage entsprechend mit behandelt.

Der derzeitige Veranstalter des Kino Open Airs am Königsplatz, die Kinoliebe GbR, wandte sich mit Schreiben vom 07.10.2024 an die Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste sowie in Kopie an das KVR-Veranstaltungsbüro. Es wurde angeregt, das Kino-Open-Air für jeweils mindestens 3 Jahre zu genehmigen sowie eine Erhöhung der Kino-Veranstaltungstage auf insgesamt 14 sowie 4 Regenersatztage (**Anlage 9**).

## 2. Behandlung des Schreibens des VDMK und des Stadtratsantrages

Die Anregungen des VDMK und der Antrag der CSU-Fraktion wurde folgenden Behörden und Dienststellen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

- Mobilitätsreferat
- Referat für Arbeit und Wirtschaft
- Referat für Klima- und Umweltschutz
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- Baureferat
- Kulturreferat
- Bezirksausschuss 03 – Maxvorstadt
- Münchner Verkehrsgesellschaft
- Geschäftsstelle Kunstareal
- Polizeipräsidium München

Die einzelnen Änderungsvorschläge und die dazugehörigen Stellungnahmen der Fachdienststellen werden im Folgenden aufgeführt und bewertet:

### 2.1

*Für reine Konzertveranstaltungen werden vier Wochenenden mit einem Spielzeitraum von Donnerstag bis Sonntag vergeben. An den jeweiligen Wochenenden können bis zu drei Konzerte in dem Zeitraum durchgeführt werden*

Das **Mobilitätsreferat (MOR)** teilte im Wesentlichen folgende Belange mit:

Bei der Vergabe des Königsplatzes seien nicht ausschließlich die Anzahl an konkreten Veranstaltungstagen zu berücksichtigen. Bei der Abwägung der Belange seien zusätzlich die Auf- und Abbautage und somit die konkreten Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit mit in die Planung aufzunehmen und festzusetzen.

Das MOR schlägt vor, künftig in den Veranstaltungsrichtlinien nicht die Anzahl an Konzertterminen, sondern ein vorgegebenes Zeitfenster für die Nutzung des Königsplatzes (inkl. Auf- und Abbautage) aufzunehmen. Bei der Festlegung der Anzahl an Sperrzeiten für Konzertveranstaltungen seien zudem die weiteren unterjährigen Nutzungen des Königsplatzes durch zusätzliche Events (u.a. IAA Mobility, European Championships) oder auch Versammlungen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des MOR liegt als **Anlage 6** bei.

Zur Stellungnahme des MOR ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates festzustellen, dass im Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund, so auch am Königsplatz, die Auf- und Abbauzeiten bereits jetzt in Abstimmung mit dem MOR einer kritischen Prüfung unterzogen werden und diese mit den Veranstaltenden gemeinsam auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.

Feste Gesamtvorgaben sind aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates jedoch nicht zielführend und können im Einzelfall dazu führen, dass sich die Auf- und Abbauzeiten insgesamt sogar verlängern, wenn insbesondere kleinere Produktionen die dann festgelegten Zeiten nutzen, obwohl diese gar nicht erforderlich wären.

Eine Berücksichtigung der unterjährigen Veranstaltungen ist nicht praktikabel, da – abgesehen von der IAA Mobility – gar nicht feststeht, ob und welche Veranstaltungen künftig auf dem Königsplatz geplant sind. Dasselbe gilt für Versammlungen, die sehr häufig kurzfristig angemeldet werden und daher in einer (mehrjährigen) Gesamtplanung nicht berücksichtigt werden können.

Die vom MOR angesprochene Baustellensituation wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Veranstaltungen berücksichtigt, eine Behandlung dieses Themas in den Veranstaltungsrichtlinien ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht angezeigt.

Das **Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW)** begrüßt Initiativen, die dazu führen würden, dass eine größere Zahl von Kulturevents, ob mit regionaler oder mit internationaler Strahlkraft in München angeboten werden und sieht die Vorschläge des VDMK sowie den inhaltsgleichen Antrag der CSU-Fraktion daher positiv. Die Stellungnahme des RAW liegt als **Anlage 7** bei.

Das **Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)** sieht eine Ausweitung auf vier Wochenenden mit bis zu je drei Konzerten hinsichtlich des Lärmschutzes äußerst kritisch. Bei einer dann möglichen regelmäßigen Bespielung an drei aufeinander folgenden Tagen sei nach Auffassung des RKU dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden des jetzt schon viel bespielten Königsplatzes nicht ausreichend Rechnung getragen und mit einer deutlichen Zunahme an Beschwerden zu rechnen.

Das RKU weist außerdem darauf hin, dass nach den für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Veranstaltungen auf dem Königsplatz sowie der noch deutlich näher an der Wohnbebauung Luisen- / Gabelsbergerstraße liegenden Wiese hinter der Glyptothek heranzuziehenden Regelwerken maximal 18 seltene Ereignisse pro Jahr möglich seien, für welche die erhöhten in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte in Ansatz gebracht werden können. Diese 18 Tage seien in den letzten Jahren teils schon ausgeschöpft worden, daher sei eine weitere Zunahme immissionsschutzrechtlich nicht möglich. Dies würde letztendlich bedeuten, dass andere regelmäßig auf dem Königsplatz stattfindende Veranstaltungen lärmschutztechnisch nicht mehr wie bisher möglich seien.

Das **Baureferat** teilt mit, dass der Auftrag des Baureferates (Gartenbau) u.a. lautet, Grünflächen zu schützen. Eine Ausweitung der Veranstaltungstage am Königsplatz habe eine höhere Beanspruchung der Rasenflächen sowie kürzere Erholungszeiten zur Folge und wird aus fachlicher Sicht daher nicht empfohlen.

Seitens des **Referates für Stadtplanung und Bauordnung** bestehen keine denkmalpflegerischen Einwände, wenn sichergestellt ist, dass das Gartendenkmal nicht geschädigt bzw. nach Veranstaltungen zeitnah wiederhergestellt wird.

Die **Geschäftsstelle Kunstareal** unterstreicht die erhebliche Belastung der anliegenden Institutionen und lehnt eine Erhöhung der insgesamt zulässigen Veranstaltungstage ab und verweist insbesondere auf die erweiterten Öffnungszeiten bis 20 Uhr an Donnerstagen von Glyptothek und Lenbachhaus. Die Stellungnahme liegt als **Anlage 8** bei.

Das **Polizeipräsidium München** teilte mit, dass aus polizeilicher Sicht keine Einwände vorliegen, die gegen eine Erhöhung der Bespielung des Königsplatzes sprechen würden.

#### Bewertung des **Kreisverwaltungsreferates**:

Bereits jetzt ist auf Grund der Veranstaltungen am Königsplatz ein merkliches Beschwerdeaufkommen zu verzeichnen. Auch die anliegenden Institutionen, insbesondere die Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek sind durch die Veranstaltungen nicht unerheblich belastet. Insbesondere zusätzliche Konzerte an Donnerstagen würden die verlängerten Öffnungszeiten von Lenbachhaus und Glyptothek erheblich beeinträchtigen.

Hinzu kommen die verkehrlichen Auswirkungen einer Sperre des Platzes und der umliegenden Straßenzüge. Der Antrag zielt auf eine Verdopplung der derzeit zulässigen Veranstaltungstage ab (bisher 6, beantragt sind 12). Nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates stellt dies entgegen der Begründung des Antrags keine nur kleine Ausweitung dar.

Neben den Konzerten ist der Königsplatz auch Veranstaltungsort für Sonderveranstaltungen wie den European Championships im Jahr 2022 oder der IAA (bislang in den Jahren 2021, 2023 und 2025). Darüber hinaus finden jährlich weitere etablierte Veranstaltungen statt.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates würde eine weitere pauschale Erhöhung der Veranstaltungstage am Königsplatz, insbesondere durch Großkonzerte und wie vorliegend in Form der Verdoppelung der bisherigen Tage beantragt, zu einer erheblichen Belastung vor allem der Anwohner\*innen und Anrainer\*innen führen. Es ist zu vermuten, dass die Akzeptanz von Veranstaltungen bei den Anwohnenden, den anliegenden Institutionen sowie von Verkehrsteilnehmenden (besonders bei den Radfahrenden) weiter abnimmt. Darüber hinaus wäre diese Erhöhung gem. der oben aufgeführten Stellungnahme des RKU immissionsschutzrechtlich nicht möglich, da nur 18 sogenannte seltene Ereignisse am Königsplatz stattfinden können, welche bereits in den letzten Jahren ausgeschöpft wurden.

Das Kreisverwaltungsreferat kann angesichts der negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Belastungen der Anwohner\*innen und Anrainer\*innen eine weitere pauschale Erhöhung der Anzahl zulässiger Veranstaltungen und Veranstaltungstage am Königsplatz zumindest in den Jahren mit der großen Sonderveranstaltung IAA nicht befürworten.

Auf der anderen Seite ist dem Kreisverwaltungsreferat bewusst, dass der Königsplatz eine der wenigen Open-Air-Flächen für größere Veranstaltungen im dicht besiedelten München ist.

**Als Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden und der Anwohner\*innen und Anrainer\*innen schlägt das KVR am Königsplatz zusätzlich ein viertes Wochenende mit Konzerten aber nur in den Jahren vor, in denen keine IAA in München stattfindet und damit keine zusätzliche Belastung des Königsplatzes durch den dortigen Open Space erfolgt. Die zulässige Anzahl an Konzerttagen sollte dabei aber, wie bisher auch, bei maximal zwei Veranstaltungstagen pro Wochenende verbleiben.**

Den Bedenken des RKU ist damit aus Sicht des KVR Rechnung getragen, da nur in den Jahren, an denen keine IAA stattfindet, der Königsplatz mit einem vierten Konzertwochenende bespielt wird und im Übrigen die Veranstaltungstage pro Wochenende bei zwei Tagen verbleiben und nicht auf drei Tage ausgeweitet werden. Der Schutz der Grünflächen ist aus Sicht des KVR auch mit dieser Neuregelung gewahrt.

**Da die Antragsfrist für das Veranstaltungsjahr 2026 bereits am 30.04.2025 abläuft, kann diese Neuregelung regulär erst für Veranstaltungen ab 2027 in Kraft treten. Um aufgrund der anstehenden Sanierung des Olympiaparks eine zusätzliche Ausweichmöglichkeit für Konzerte zu schaffen, schlägt das KVR daher zusätzlich vor, bereits für 2026 ein viertes Konzertwochenende zuzulassen. Im Jahr 2026 findet keine IAA statt. Sollte der Stadtrat dem Vorschlag des KVR zustimmen, würde das KVR eine gesonderte Veröffentlichung für ein viertes Konzertwochenende im Jahr 2026 initiieren.**

Sofern der Stadtrat diesem Kompromiss zustimmt, wird das KVR die Auswirkungen eines vierten Konzertwochenendes beobachten und auswerten. Sollten gravierende negative Erkenntnisse vorliegen, wird dem Stadtrat entsprechend wieder eine Reduzierung der Konzertwochenenden vorgeschlagen.

Zu den weiteren Vorschlägen von VDMK und CSU-Fraktion wurde seitens der beteiligten Fachdienststellen und vom Bezirksausschuss keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, daher erfolgt die Bewertung durch das KVR.

## 2.2

*Veranstalter können sich auch auf einen Tag bewerben, die Vergabe erfolgt nach Termin und nicht nach Wochenende.*

Dies ist bereits jetzt möglich, bedingt aber einen hohen Koordinierungsaufwand zwischen Veranstaltenden, die den Königsplatz am selben Wochenende bespielen wollen, insbesondere im Hinblick auf den Bühnenbau und die sonstigen Aufbauten. In der Praxis müsste eine Kooperation bereits bei der Antragstellung abgestimmt sein, da eine nachträgliche Abstimmung nach der Auswahl durch das KVR nicht mehr möglich ist.

Fazit: Eine Änderung der Richtlinien ist nicht erforderlich.

## 2.3

*Bei der Reservierung fällt eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro an. Bei fester Buchung des Termines wird diese Gebühr mit der Miete verrechnet.*

Eine Reservierungsgebühr ist für den öffentlichen Verkehrsgrund nicht vorgesehen und aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar, da es sich um öffentlich-rechtliche Anträge handelt. Gebühren können allein für die Vornahme von Amtshandlungen als Verwaltungsgebühren nach Kostengesetz oder für die tatsächliche Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrund als Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben werden. Vorauszahlungen oder Reservierungszahlungen sind dabei nicht vorgesehen.

Fazit: Eine Änderung der Richtlinien ist rechtlich nicht möglich.

## 2.4

*Wenn der Termin drei Monate nach Reservierung nicht fest gebucht wird, verfällt die Reservierung. Der Termin wird dann allen interessierten Veranstaltern wieder zur Verfügung gestellt.*

Der Punkt fließt in die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen der Veranstaltungsrichtlinien in Bezug auf den Königsplatz modifiziert mit ein:

**Folgt binnen drei Monaten nach erfolgter Auslosung durch das KVR keine Konkretisierung des Antrags durch geeignete Nachweise (z.B. Buchungsbestätigung des Künstlers bzw. der Künstlerin, Beginn des Vorverkaufs o.ä.), verfällt der beantragte Termin ersatzlos. Freie bzw. frei gewordene Termine werden zunächst den etwaig nachrangig gelosten Interessierten in der Losreihenfolge angeboten. Sollte keine Zusage erfolgen, werden die freien Termine im Internet unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) veröffentlicht. Interessierte Veranstaltende können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Durchführung einer Konzertveranstaltung an diesem Termin stellen. Sollte die Anzahl der zulässigen Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wochenenden überschreiten, entscheidet das Los. Sofern eine weitere Konkurrenzsituation auftreten sollte, gelten die oben dargestellten Verfahrensabläufe (Losverfahren, Konkretisierung des Antrags nach 3 Monaten).**

## 2.5

*Für die Vergabe des Platzes wird nicht nur der zeitliche Eingang der Bewerbung herangezogen, sondern auch die Realisierbarkeit der Veranstaltung und die Befähigung des Veranstalters geprüft. Den in München ansässigen Veranstaltern wird immer Vorrang gegeben*

Das Kreisverwaltungsreferat bewertet grundsätzlich die allgemeine Zuverlässigkeit der Veranstaltenden im Hinblick auf bekannte negative Erkenntnisse. Ob die beantragte Veranstaltung tatsächlich realisierbar ist und die Veranstaltenden dazu befähigt sind, kann im Vorfeld nicht abschließend beurteilt werden.

Nach Erkenntnissen des KVR scheiterte die Durchführung von zuvor beantragten Veranstaltungen am Königsplatz bisher in der Regel daran, dass der angekündigte Künstler oder die angekündigte Künstlerin nicht zur Verfügung stand, nicht jedoch daran, dass die Veranstaltenden nicht dazu in der Lage gewesen wären.

Der Vorschlag im Hinblick auf den Vorrang der in München ansässigen Veranstaltenden stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von nicht ortsansässigen Veranstaltern aus Deutschland bzw. dem EU-Ausland und damit einen Verstoß gegen Art. 3 GG und Art. 18, 56 AEUV dar.

Fazit: Einer Übernahme der Forderung kann daher nicht entsprochen werden

## 2.6

*Die Vergabe des Platzes darf nur an Veranstalter gehen, die mindestens mit 10.000 Besuchern rechnen.*

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist das in der Praxis nicht umsetzbar, da die Angaben zur erwarteten Anzahl an Besucher\*innen seitens des Kreisverwaltungsreferates nicht überprüfbar sind. Im Übrigen wäre das Nichterreichen einer bestimmten Teilnehmerzahl allein kein zulässiger Ablehnungsgrund im Erlaubnisverfahren.

Im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erscheint dem Kreisverwaltungsreferat dies auch nicht zielführend, da nicht ersichtlich ist, warum nicht auch kleinere Produktionen mit z. B. 5.000 bis 10.000 Zuschauenden auf dem Königsplatz stattfinden können sollen. Aus städtischer Sicht fördert es die kulturelle Vielfalt, auch kleineren Produktionen Veranstaltungen am Königsplatz grundsätzlich zu ermöglichen. Eine restriktivere Handhabung schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Veranstaltenden nicht unerheblich ein.

Fazit: Der Übernahme der Forderung wird nicht entsprochen.

## 2.7

*Von einer reinen Auslosung der Termine wird abgesehen.*

Da der Königsplatz öffentlicher Verkehrsgrund ist, handelt es sich bei der Erlaubniserteilung um ein verkehrsrechtliches Verfahren. Dabei dürfen keine verkehrsfremden Kriterien herangezogen werden. Es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren, in dem umfassende qualitative Kriterien gefordert und bewertet werden könnten, sondern die aufgrund beschränkter Kapazitäten notwendige Auswahl zwischen konkurrierender Veranstaltungsanträge. Aus diesem Grund kann eine Konkurrenzsituation in diesem Erlaubnisverfahren oftmals nur durch neutrale Kriterien, wie einem Losverfahren, rechtssicher aufgelöst werden.

Fazit: Einer Übernahme der Forderung wird nicht entsprochen.

## 2.8

*Zusätzlich wird beantragt zu prüfen, ob die Grünfläche hinter der Glyptothek an festgelegten Tagen für Konzerte zur Verfügung gestellt werden kann.*

Dies ist bereits jetzt grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall unter Einbeziehung des Baureferates – Gartenbau entschieden. Eine Änderung der Richtlinien ist in diesem Punkt nicht erforderlich.

### 3. Zusammenfassung / Entscheidungsvorschlag

Teilweise sind die beantragten bzw. vorgeschlagenen Änderungen bereits jetzt grundsätzlich möglich, teilweise werden diese durch die beteiligten Stellen kritisch gesehen.

Insbesondere die konkret vorgeschlagene weitere quantitative Ausweitung der Bespielung des Königsplatzes – der Antrag hätte eine Verdoppelung der zulässigen Konzerttage von sechs auf zwölf zur Folge – wird von der Mehrzahl der im Vorfeld beteiligten Fachdienststellen kritisch gesehen. Um einen Interessenausgleich zu schaffen, hat das KVR einen Kompromissvorschlag entwickelt. Der Kompromissvorschlag des Kreisverwaltungsreferates zielt darauf ab, die zulässigen Konzertveranstaltungen am Königsplatz nur in den Jahren zu erhöhen, in denen die IAA nicht stattfindet, also nur in jedem zweiten Jahr (2026, 2028, 2030 etc.). Die Erhöhung in solchen Jahren um maximal ein Wochenende mit zwei Veranstaltungstagen stellt eine moderate Ausweitung dar und erscheint daher vertretbar.

Zusammenfassend schlägt das KVR deswegen nur in folgenden Punkten eine Anpassung der Richtlinien zur Verbesserung des Verfahrens vor:

Zu Forderung aus Ziffer 2.1:

*In den Jahren, in denen die IAA MOBILITY nicht am Königsplatz stattfindet, sind zukünftig Konzertveranstaltungen an maximal 4 Wochenenden jährlich an jeweils bis zu 2 Tagen zulässig. In den Jahren, in denen die IAA MOBILITY am Königsplatz stattfindet, sind maximal 3 Wochenenden jährlich an jeweils bis zu 2 Tagen zulässig.*

Die Forderung aus Ziff. 2.4 wird wie folgt in die Richtlinien übernommen:

*Folgt binnen drei Monaten nach erfolgter Auslosung durch das KVR keine Konkretisierung des Antrags durch geeignete Nachweise (z.B. Buchungsbestätigung des Künstlers bzw. der Künstlerin, Beginn des Vorverkaufs o.ä.), verfällt der beantragte Termin ersatzlos. Freie bzw. frei gewordene Termine werden zunächst den etwaig nachrangig gelosten Interessierten in der Losreihenfolge angeboten. Sollte keine Zusage erfolgen, werden die freien Termine im Internet unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) veröffentlicht. Interessierte Veranstalter können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Durchführung einer Konzertveranstaltung an diesem Termin stellen. Sollte die Anzahl der zulässigen Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wochenenden überschreiten, entscheidet das Los. Sofern eine weitere Konkurrenzsituation auftreten sollte, gelten die oben dargestellten Verfahrensabläufe (Losverfahren, Konkretisierung des Antrags nach 3 Monaten).*

Unbenommen von dem vorliegenden Antrag schlägt das KVR zur Verbesserung des Verfahrens außerdem folgende neue Regelung vor:

*Um den Veranstaltenden insgesamt eine höhere Planungssicherheit geben zu können, wird die Frist zur Abgabe der Anträge auf den 31.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahres vorgezogen (also z.B. 31.12.2025 für Veranstaltungen im Jahr 2027).*

*Anträge werden entgegengenommen, sobald das Kreisverwaltungsreferat spätestens bis 01.12. des entsprechenden Jahres die in Frage kommenden Termine im Internet veröffentlicht. Sollten bis zum 31.12. mehr Anträge eingegangen sein, als Termine zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Sollten nach Ablauf der vorgenannten Frist noch Termine für Konzertveranstaltungen zur Verfügung stehen, können weitere Anträge entgegengenommen werden, bei mehreren Anträgen entscheidet dann der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang beim Kreisverwaltungsreferat).*

#### **4. Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt -BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07201 vom 05.11.2024**

Der BA3 beantragt, die Richtlinien zur Vergabe des Königsplatzes an Veranstalter dergestalt abzuändern, dass Auf- und Abbauzeiten erheblich beschleunigt und verkürzt werden.

Zum Antrag des BA 03 wurden der VDMK und das Mobilitätsreferat um Stellungnahme gebeten.

Das Mobilitätsreferat hat in seiner Stellungnahme zu den oben behandelten Anträgen von CSU und VDMK auch den Antrag des BA 03 aufgegriffen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 dieser Vorlage verwiesen.

Der VDMK führt aus, dass durch einen Auf- und Abbau im Schichtbetrieb möglicherweise ein halber, maximal ein Tag eingespart werden könne, was allerdings einem erhöhten Geräuschpegel in den Aufbau-/Abbaunächten gegenübersteht. Außerdem würde es die Kosten der Veranstalter durch Nachtzuschläge noch weiter belasten. Die Stellungnahme des VDMK liegt als **Anlage 10** bei.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich mit dem Antrag des BA 03 inhaltlich auseinandergesetzt. Bisher machen die Veranstaltungsrichtlinien den Veranstaltenden am Königsplatz keine konkreten Vorgaben zu den Auf- und Abbauzeiten. Starre Vorgaben sind aus Sicht des KVR auch weiterhin nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Besondere Produktionen benötigen eine angemessene und nicht strikt vorgegebene Auf- und Abbauzeit. Eine generelle Ausweitung der Auf- und Abbauzeiten in den letzten Jahren konnte zudem nicht festgestellt werden.

Wie seitens des VDMK dargestellt wird, wäre eine Verkürzung der Auf- und Abbauzeiten nur möglich, indem Arbeiten in die Nachtzeit verlagert werden. Dies ist aus Sicht des KVRs zum Schutz der Anwohnenden auch weiterhin zu vermeiden.

Fazit: Dem Antrag des BA 03 wird nicht entsprochen.

#### **5. Forderungen Kinoliebe GbR (derzeitige Betreiber des Kino Open Airs am Königsplatz) vom 07.10.2024**

Der derzeitige Veranstalter des Kino Open Airs am Königsplatz, die Kinoliebe GbR, forderte mit Schreiben vom 07.10.2024 an die Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste, das dem KVR parallel zugeleitet wurde, eine längere Vergabe der Nutzungsrechte für das Kino-Open-Air für mindestens drei Jahre sowie die eine Erhöhung der Kino-Veranstaltungstage auf insgesamt 14 Veranstaltungstage sowie vier Regenersatztage (Anlage 9).

Aufgrund der bereits sehr starken Bespielung des Platzes ist eine zusätzliche Ausweitung des Kinos von sieben auf 14 Tage plus einen weiteren Ausweichtag für Regenwetter aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht darstellbar, da hier mindestens zwei weitere Wochenenden bespielt würden. Zusätzlich ist aufgrund der aktuellen und geplanten Baumaßnahmen am Odeonsplatz, (insbesondere Sanierung U6) der Odeonsplatz in den nächsten Jahren nur sehr eingeschränkt für Veranstaltungen nutzbar. Es gibt deswegen bereits erste Anfragen für den Königsplatz als Ausweichspielort, was den Druck auf den Platz weiter erhöht.

Auch eine Erlaubniserteilung für mehrere Jahre lehnt das Kreisverwaltungsreferat für den Königsplatz ab, da immer wieder Sonderveranstaltungen (z.B. EC 2022, Champions League Finale 2025, IAA etc.) untergebracht werden müssen. Mit langfristigen bzw. mehrjährigen Erlaubnissen werden die Möglichkeiten hierfür erheblich eingeschränkt, zudem besteht die bereits angesprochene Unsicherheit aufgrund der Baustelle am Odeonsplatz.

**Auch hier ist für das KVR ein Kompromiss vorstellbar: Eine moderate Erhöhung der möglichen Kinospieletage von derzeit sieben auf acht, zudem kann ein weiterer Ausweichtag für Regen zugelassen werden. Die vorgeschlagene Änderung wurde in den zu beschließenden Vorschlag in Anlage 1 eingearbeitet:**

Auf dem Königsplatz ist nach dem Vorschlag nach Anlage 1 ein Open-Air-Kino (1x jährlich an bis zu 8 Tagen, zuzüglich einer Generalprobe sowie vier Ausweichtagen wegen schlechter Wetterverhältnisse, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Benutzbarkeit des Platzes untertags für Verkehr und Anlieger nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus schlägt das KVR vor, die Frist zur Veröffentlichung (analog den Konzerten), auf den 31.12. des zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegenden Kalenderjahres vorzuziehen (also z.B. 31.12.2025 für Veranstaltungen im Jahr 2027). Damit wird den Veranstaltenden insgesamt eine höhere Planungssicherheit gegeben.

## **6. Antrag Nr. 20-26 / A 05677 der Herren StR Michael Pretzl und Leo Agerer (Anlage 13)**

In dem am 03.06.2025 gestellten Antrag wiederholt die CSU-Fraktion teilweise ihre Forderungen aus dem Antrag Nr. 20-26 / A 05144 vom 26.09.2024. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Es wird darüber hinaus nochmals klargestellt, dass das Verfahren zum Königsplatz kein reines Prioritätsprinzip kennt. Es gibt die oben dargestellten vorverlagerten Fristen, die nur insofern auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellen, als ein Antrag insgesamt fristgerecht eingereicht wurde. Bei mehreren fristgerechten Anträgen entscheidet bei mangelnden Platzmöglichkeiten das Los. Ein Abstellen auf die geforderten qualitativen Merkmale ist rechtlich bei der hier vorliegenden Entscheidung nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht möglich. Dies wurde zuletzt auch wieder im Verfahren zur Durchführung einer Marathonveranstaltung deutlich. Es handelt sich in beiden Fällen nicht um eine Vergabepaxis mit Buchungsregeln, sondern um ein vorgelagertes Auswahlverfahren zur Auflösung der Konkurrenzsituationen, bevor eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrs-Ordnung, hier für die Durchführung einer Konzertveranstaltung am Königsplatz, erteilt werden kann.

## **7. Klimarelevanz**

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt.

Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

## **8. Abstimmung mit den Referaten**

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Kulturreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat sowie dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Die Referate zeichnen die vorliegende Beschlussvorlage mit.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) sieht die Ausweitung der Nutzungszeiten für Veranstaltungen am Königsplatz weiterhin kritisch und weist darauf hin, dass weiterhin sichergestellt werden muss, dass die erhöhten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse in der Nachbarschaft an maximal 18 Veranstaltungstagen pro Jahr nicht überschritten werden. Die Stellungnahme des RKU liegt als Anlage 12 dieser Beschlussvorlage bei.

## **9. Anhörung Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt**

Die Anhörung ist gemäß § 13 Abs.1 BA-Satzung und Anlage 1 Nr. 13 zur BA-Satzung erfolgt. Der Bezirksausschuss für den Stadtbezirk 03 hat ausgeführt, dass er eine Erhöhung der Konzerttage, auch hinsichtlich des unter 2.1 skizzierten Kompromissvorschlags, ablehnt. Dem Kompromissvorschlag des KVR unter 5. zur Erhöhung der Kinospieltage von 7 auf 8 sowie einen weiteren Regenausweichtag stimmt der BA 3 zu.

Die Stellungnahme des Bezirksausschuss liegt als Anlage 11 dieser Beschlussvorlage bei.

## **10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **11. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.10.2019, werden gemäß Anlage 1 geändert.
2. Für das Jahr 2026 wird das KVR beauftragt, die möglichen Termine für ein viertes Konzertwochenende außerhalb der regulären Antragsfristen für interessierte Bewerber\*innen zu veranlassen.
3. Im Übrigen wird den Anträgen Nr. 20-26 / A 05144 und Nr. 20-26 / A 05677 der CSU-Fraktion nicht entsprochen.  
Der Antrag Nr. 20-26 / A 05144 vom 26.09.2024 von Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Hans-Peter Mehling und der Antrag Nr. 20-26 / A 05677 vom 03.06.2025 sind von Herrn StR Manuel Pretzl und Herrn StR Leo Agerer sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dem Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt wird nicht entsprochen. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07201 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 05.11.2024 ist hiermit satzungsgemäß erledigt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen**  
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. an das Mobilitätsreferat
3. an das Baureferat
4. an das Referat für Klima- und Umweltschutz
5. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6. an das Kulturreferat
7. an das Polizeipräsidium München
8. an die Münchner Verkehrsgesellschaft
9. an die Geschäftsstelle Kunstareal
10. an den Verband Münchner Kulturveranstalter e.V.  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
11. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/232  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen